



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 18.02.2020
--	---------------------------------------	---

13. **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen

a) des Bürgermeisters

b) der Verwaltung

Anfragen von Ratsmitgliedern

a) Beantwortung von schriftlich vorgelegten Anfragen

Die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Datum vom 10. Februar 2020 eine Anfrage an die Verwaltung zum Thema „Ansiedlung der PCC GmbH am Standort der Evonik in Lülldorf“ gerichtet. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung der Verwaltung

Die Verwaltung hat die zuständigen Gremien, hier den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 11.09.2019 und den Rat der Stadt Niederkassel am 09.10.2019, jeweils im nicht-öffentlichen Teil, über das Vorhaben der PCC informiert. Beide Gremien haben diese Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Auf dem Gelände des Chemieparks Lülldorf sind neben dem Hauptnutzer Evonik einige weitere Unternehmen tätig. Durch die gemeinschaftliche Nutzung der Chemieinfrastruktur – des werkseigenen Schienennetzes, der gemeinsamen Werksfeuerwehr und der gemeinsamen Sicherheitseinrichtungen – ist der Standort auch für die Ansiedlung weiterer chemischer Betriebe interessant.

Derzeit plant der PCC-Konzern am Standort der Evonik in Lülldorf einen neuen Betriebsstandort. Der PCC-Konzern ist ein weltweit tätiges Unternehmen, welches überwiegend in der Chemiebranche, aber auch im Bereich der Logistik und der Metallherstellung aktiv ist. Die PCC prüft derzeit den Bau einer Produktionsanlage für Ethylenoxid (EO-Anlage) sowie von fünf Ethylenoxid weiterverarbeitenden Anlagen am Evonik-Standort Lülldorf.



Stadt Niederkassel

Die neuen Chemieanlagen sollen im Wesentlichen in Bereichen entstehen, welche zuvor von Chemieanlagen der Evonik belegt waren, welche aber in den letzten Jahren und Jahrzehnten rückgebaut wurden. Diese Flächen eignen sich als Standort, da keine Neuversiegelung von Flächen erfolgt und ehemals chemisch genutzte Flächen im Rahmen des Flächenrecycling ressourcenschonend erneut einer Nutzung zugeführt werden.

Darüber hinaus wird eine Fläche, die von der heutigen Werkskläranlage, dem werkseigenen Umspannwerk sowie einer weiteren Industriefläche umgeben ist, erstmals einer Bebauung zugeführt. Diese Fläche wird mit der EO-Anlage bebaut. Die Anlage erfordert zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Produktqualität die Speicherung der Rohstoffe und der Endprodukte in unterirdischen Erdtanks unmittelbar im Produktionsbereich.

Da die genaue Konzeption des Werkes noch in Abstimmung ist, basieren sämtliche Angaben auf Arbeitsständen und können sich im weiteren Verfahren ändern.

Es ist noch keine Anlagengenehmigung beantragt, derzeit werden vorbereitende Maßnahmen zur Einleitung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Das Verfahren wird nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Zuständig für die Anlagengenehmigung und damit das gesamte Verfahren ist die Bezirksregierung Köln.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1: Sofern auf der genannten Ackerfläche die Ethylenoxid-Anlage errichtet würde, wieviel Meter beträgt dann der Abstand zur nächsten Wohnbebauung?

Die Betrachtung von Abständen zwischen Industriestandorten und nächstliegender Wohnbebauung ist bei der Genehmigung von Anlagen und Anlagenteilen relevant. Diese Bebauung gilt als Bezugspunkt bei allen erforderlichen Gutachten sowie umweltrelevanten Prüfungen und wird dabei als „Immissionsort“ angenommen. Quelle eines Austrages ist der sog. Emissionsort.

Der dem Werk nächstliegende Immissionsort ist das Ende der Wohnbebauung der Rathausstraße in Niederkassel-Ort. Durch die Bebauung mit der EO-Anlage ergibt sich zukünftig ein Abstand von ca. 250 m zwischen Emissionsort (südlichster Rand der EO-Anlage) und dem Immissionsort (Ende Bebauung Rathausstraße).



Stadt Niederkassel

Frage 2: Welche Möglichkeiten hat die Stadt Niederkassel, eine Reaktivierung des Chemiestandortes der Evonik auf die Flächen zu beschränken, die bisher für diesen Zweck genutzt wurden und eine Errichtung von chemischen Produktionsanlagen auf nicht für diesen Zweck genutzten Flächen zu verhindern,
a) über die Vorschriften der Landesbauordnung (z.B. § 34),
b) über die Aufstellung eines Bebauungsplans,
c) über andere Vorschriften oder Gesetze?

Var. a)

Die Frage 2 a) wird dahin ausgelegt, als dass eine Prüfung des Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) gemeint ist. Diese Norm betrifft den unbeplanten Innenbereich. Nach ihr ist ein Vorhaben zu genehmigen, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Vorschrift stellt einen gesetzlichen Planersatz dar. Die vorhandene Bebauung ersetzt zusammen mit den Regeln des § 34 BauGB die Festsetzungen eines Bebauungsplans über Art und Maß der baulichen Nutzung.

Als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB ist eine aufeinander folgende Bebauung anzusehen, die trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Die bestehende Evonik-Anlage stellt einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ dar, welcher die Anwendung des § 34 BauGB rechtfertigt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 BauGB besteht ein Rechtsanspruch auf Bebauung, es handelt sich um keine Ermessensentscheidung. Beurteilungen gemäß § 34 BauGB sind gerichtlich voll überprüfbar.

Var. b)

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden liegt die Planungshoheit in den Händen der Gemeinden. Im Rahmen des Baugesetzbuches kann eine Gemeinde zur Steuerung ihrer städtebaulichen Entwicklung Bebauungspläne mit gestalterischen Vorschriften (Festsetzungen) aufstellen. Bei Bebauungsplänen wird Baurecht geschaffen und u.a. Maß und Art der baulichen Nutzung festgeschrieben. Damit besteht einerseits die Möglichkeit des Plangebers, aktiv die Stadtentwicklung zu steuern. Andererseits darf diese Möglichkeit nicht genutzt werden, um konkrete Vorhaben zu verhindern. In Rechtsprechung und Literatur



Stadt Niederkassel

sind hierzu die Begriffe der Negativplanung und der Verhinderungsplanung anerkannt.

Eine sog. Negativplanung liegt vor, wenn die Festsetzungen eines Bebauungsplanes den Ausschluss bestimmter Nutzungen im Plangebiet auf der Grundlage eines planerischen Konzepts für die künftige Nutzung des Plangebiets erreichen sollen. Sie ist grundsätzlich möglich, aber unzulässig, wenn sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, sondern nur vorgeschoben ist, um eine andere Nutzung zu verhindern. Dann liegt eine unzulässige Verhinderungsplanung vor. Dies ist durch die Auslegung der planerischen Festsetzungen zu ermitteln. Gesetzlicher Vorschrift, anhand welcher dies zu prüfen ist, ist die sog. Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Ob eine zulässige Negativplanung oder eine unzulässige Verhinderungsplanung vorliegt, ist nur im Einzelfall zu beurteilen. Die Frage ist gerichtlich überprüfbar.

Var. c)

Andere Vorschriften oder Gesetz zur Verhinderung der Planung sind nicht ersichtlich, jedenfalls keine, welche in der Anwendung der Stadt Niederkassel zur Verfügung stehen. Dies gilt etwa für das gesamte Immissionsschutzrecht, das hier maßgeblich anzuwenden ist. Dieses liegt in der Hand der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde.

Weiterhin kann insbesondere die Landesbauordnung hierzu nicht herangezogen werden. Das Bauordnungsrecht ist die Gesamtheit von Rechtsvorschriften, die dem Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen dient sowie der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die vom Bestand, von der Errichtung oder der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Unter „Gefahren“ sind auch nur solche des Bauordnungsrechts zu verstehen, etwa Anforderungen an die Standsicherheit von Gebäuden, an die Beschaffenheit von Baumaterialien oder an den baulichen Brandschutz. Andere Arten von Gefahren, insb. die bei einer Industrieanlage in Rede stehenden, also immissionsschutzrechtliche, werden über das BImSchG und damit über die Bezirksregierung geprüft.



Stadt Niederkassel

Frage 3: Welche Einflussmöglichkeit hat die Stadt Niederkassel im weiteren Verfahren zur Ansiedlung der PCC GmbH?

Für die Benennung der Möglichkeiten der Stadt Niederkassel im weiteren Verfahren kommt es auf die Verfahrensart an. Das ist im vorliegenden Fall ein Anlagengenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffende Zulassungen wie z. B. die Baugenehmigung mit ein. Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden; die erforderlichen Unterlagen sind jedoch bei der Genehmigungsbehörde mit einzureichen. Dies bedeutet, dass z.B. kein gesonderter Bauantrag bei der Stadt Niederkassel vorzulegen ist.

Die Stadt Niederkassel hat aber als untere Bauaufsicht die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Sie wird hierzu von der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde im Rahmen des BImSchG-Verfahrens aufgefordert. Die Prüfung beinhaltet wie stets die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Zu den Möglichkeiten der Stadt hierbei wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Die Stadt Niederkassel wird zudem als „Träger öffentlicher Belange“ Beteiligte im Verfahren und kann sich zu dem Vorhaben äußern, da dieses in ihrem Gemeindegebiet liegt.



Stadt Niederkassel

Frage 4: Welche Einflussmöglichkeiten haben die Bürger der Stadt Niederkassel im weiteren Verfahren zur Ansiedlung der PCC GmbH?

Das weitere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksregierung Köln vor.

Es erfolgt zunächst die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Daran schließt sich die öffentliche Auslegung an. Sie soll es den Bürgern ermöglichen, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Jedermann, der sich von der Anlage betroffen fühlt, kann bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen werden mit dem Antragsteller und den beteiligten Einwendern in einem Erörterungstermin erörtert. Dabei haben diese die Möglichkeit, ihre Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, zu erörtern. Die Einwender können neben ihren vorgebrachten Bedenken auch Fragen zum Vorhaben stellen, die der Antragsteller beantwortet.



Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)

b) Sonstige Anfragen

Ratsmitglied Großgarten fragt, ob das Verhalten der Stadtverwaltung beim Orkan „Sabine“ den Vorschriften entsprach.

Beigeordneter Dr. Sanders antwortet, dass man immer zuerst die Wetterlage so lange wie möglich abwartet um die Entscheidung über Schulschließungen erst so spät wie möglich zu treffen. Dies soll das Betreuungsangebot so lange wie möglich sicherzustellen und einen Engpass in der Betreuung vermeiden. Nachdem die Entscheidung zur Schließung aller Schulen und Kindertagesstätten gefallen ist, ist dies



Stadt Niederkassel

über alle verfügbaren Kanäle öffentlich gemacht worden.